

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 269/10 B

L 8 U 891/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 U 714/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat die Fragen formuliert:

"Ist das in den Konsensempfehlungen zu Konstellation B 2 genannte Zusatzkriterium des Vorliegens einer "Höhenminderung und/oder Prolaps an mehreren Bandscheiben - bei monosegmentaler/m Chondrose/Vorfall in L5/S1 oder L4/L5 "black disc" im Magnetresonanztomogramm in mindestens zwei angrenzenden Segmenten" nur erfüllt, wenn die zusätzliche Höhenminderung mindestens die Ausprägung einer Chondrose Grad II oder höher erreicht?

Ist ein Bandscheibenschaden an der Halswirbelsäule im Sinn der Konstellation B 4 der Konsensempfehlungen schwächer ausgeprägt als an der Lendenwirbelsäule, wenn der Bandscheibenschaden an der Halswirbelsäule später aufgetreten ist als der im Bereich der Lendenwirbelsäule?"
- 4 Der Kläger hat jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit die Beantwortung dieser Fragen durch die Auslegung einer Rechtsnorm des Bundesrechts iS des § 162 SGG, ggf der Bezeichnung der vorliegend umstrittenen Berufskrankheit (BK) Nr 2108 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung, möglich ist. Die Fragen zielen vielmehr auf die Auslegung einer bestimmten medizinischen Begutachtungsempfehlung zu dieser BK ab und damit auf Fragen tatsächlicher Art, ohne dass in der Beschwerdebegründung dargestellt wird, worin die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegt, auch wenn viele Menschen von der Volkskrankheit "Bandscheibenschaden" betroffen sein sollten.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

